

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0012	

	05.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Bildung und Zuständigkeiten der Fachausschüsse

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Bildung von ___ Fachausschüssen mit jeweils ___ ordentlichen Mitgliedern mit den aufgeführten Aufgabenzuständigkeiten zu.

Neben Mitgliedern der Verbandsversammlung können auch sachkundige Bürger*innen in die Ausschüsse bestellt werden, soweit dies zulässig ist. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung muss die Zahl der sachkundigen Bürger*innen hierbei übersteigen (§ 58 Abs. 3 S. 3 GO NRW). Die Anzahl der sachkundigen Bürger*innen wird auf ___ festgelegt.

Pro Ausschusssitz besteht die Möglichkeit, ___ Stellvertretungen zu benennen.

Begründung:

Folgende Schritte sind erforderlich, um Ausschüsse zu installieren:

1. Bildung der Ausschüsse (Zuständigkeit)
2. Zusammensetzung (Struktur) der Ausschüsse
3. Konkrete personelle Besetzung der Ausschüsse inkl. Stellvertretungen
4. Bestellung der Ausschussvorsitzenden inkl. Stellvertretungen

1. Bildung der Ausschüsse und Zahl der Ausschusssitze

Durch §§ 13, 14 RVRG ist bereits gesetzlich angeordnet einen Verbandsausschuss (als Organ des RVR) einzureichen.

Gem. § 9 Nr. 3 RVRG i.V.m. § 50 Abs. 2, 3 GO NRW, § 11 Abs. 4 RVRG i.V.m. § 58 GO NRW kann die Verbandsversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden.

Pflichtausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RVRG)
- Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Abs. 1 KWahlG)
- Wahlausschuss (§ 46 g Abs. 2 KWahlG, die Bildung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl)
- Betriebsausschuss Ruhr Grün (§ 114 GO NRW und entsprechende Anwendung der Eigenbetriebsverordnung)

Neben diesen Pflichtausschüssen kann die Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 5 RVRG weitere Ausschüsse bilden (freiwillige Ausschüsse).

Die Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

2. Zusammensetzung (Struktur) der Ausschüsse

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 RVRG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist die Zahl der Ausschusssitze zu bestimmen.

Gesondert bestimmt § 14 Abs. 1 RVRG die Größe des Verbandsausschusses. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 16 weiteren Mitgliedern.

Für den Betriebsausschuss Ruhr Grün ist gem. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ die Größe auf 15 ordentliche Mitglieder (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder) festgelegt. Sofern für den Betriebsausschuss eine andere Größe beschlossen werden soll, muss dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der Änderung der vorgenannten Betriebssatzung erfolgen.

Nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Verbandsordnung können für die Ausschüsse – mit Ausnahme des Verbandsausschusses – neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung auch sachkundige Bürger*innen bestellt werden. Soweit die Verbandsversammlung davon Gebrauch macht, darf die Zahl der sachkundigen Bürger*innen die der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht überschreiten (§ 58 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

Des Weiteren können stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden. Hierzu muss die von der jeweiligen Fraktion vorgelegte Vorschlagsliste von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

3. und 4.

Die konkrete personelle Besetzung der einzelnen Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden erfolgen in gesonderten Vorlagen 15/0024 und 15/0013.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
 - Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
 - Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
von Oepen, Marie	Dr. Jäger, Cornelia	Duin, Garrelt	
Akt.zeichen			